



Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 93 41
info@bud.ai.ch
www.ai.ch

Informationsblatt

Funkensonntag

Wieso dürfen nur bestimmte Materialien verbrannt werden?

Beim Verbrennen von unerlaubten Materialien entstehen teils hochgiftige Abgase. Um diese Gase nicht in die Umwelt freizusetzen, wird die Verbrennung von Abfall in Kehrichtverbrennungsanlagen durchgeführt. Mittels exakter Temperatursteuerung und hochentwickelten Abgasreinigungsanlagen können die hochgiftigen Abgase auf einen Tausendstel gegenüber dem Verbrennen im Freien oder im Kachelofen reduziert werden.

Dies ist der Grund, wieso nur die unten aufgeführten erlaubten Materialien im Freien verbrannt werden dürfen.

Verhalten der Bürgerinnen und Bürger

→ nur zum Verbrennen erlaubte Funkenware bereitstellen

Erlaubte Materialien

- Trockenes, naturbelassenes Holz (Reisig, Äste, Stämme)
- Unbehandelte Holzresten aus Sägereien
- Schwemmholz
- Papier (nur zum Anzünden)

Verbotene Materialien

- Paletten
- Kunststoffe (PVC, PE, Styrol, etc.)
- Plastikverpackungen
- Holz aus Abbruch
- Restholz aus holzverarbeitenden Industrie- und Gewerbebetrieben
- Behandeltes Holz (lackiert, bemalen, kunststoffbeschichtet)
- Christbäume
- Altöl
- Autoreifen
- Spanplatten (und Teile davon)
- Eisenbahnschwellen, Telefonstangen, Gartenmöbel, Palisaden, Zäune
- Möbel (Polstergruppen), Matratzen und Teppiche etc.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Umwelt (071 788 93 41).